

## **Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Geldspiele (AGBGS)**

vom

---

### ***Der Grosse Rat des Kantons Wallis***

eingesehen den Artikel 106 der Bundesverfassung;  
eingesehen das Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (BGS);  
eingesehen die Bundesverordnung über Geldspiele vom 7. November 2018 (VGS);  
eingesehen die Verordnung des EJPD über Spielbanken vom 7. November 2018 (SPBV-EJPD);  
eingesehen die Verordnung des EJPD über die Sorgfaltspflichten der Veranstalterinnen von  
Grossspielen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vom 7.  
November 2018(Geldwäschereiverordnung EJPD, GwV-EJPD);  
eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe a und 42 Absatz 2 der Kantonsverfassung;  
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet<sup>1</sup>:

### **1. Kapitel    Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1            Gegenstand**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz setzt das Bundesgesetz über Geldspiele auf kantonaler Ebene um.

<sup>2</sup> Es regelt insbesondere:

- a) die Zulässigkeit von Gross- und Kleinspielen;
- b) die Bewilligung und die Aufsicht über Kleinspiele;
- c) die Abgaben und Gebühren auf Geldspiele;
- d) die Verwendung der Geldspielerträge.

<sup>3</sup> Es gilt nicht für die Bereiche und Aktivitäten nach Artikel 1 Absatz 2 und 3 des Bundesgesetzes über Geldspiele.

#### **Art. 2            Definitionen**

<sup>1</sup> Im Sinne des Bundesgesetzes über Geldspiele und dieses Gesetzes bedeuten die folgenden Ausdrücke:

- a) *Geldspiele*: Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht;
- b) *Lotterien*: Geldspiele, die einer unbegrenzten oder zumindest einer hohen Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird;
- c) *Sportwetten*: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses;
- d) *Geschicklichkeitsspiele*: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt;
- e) *Grossspiele*: Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele, die je automatisiert oder interkantonal oder online durchgeführt werden;

---

<sup>1</sup> Im vorliegenden Ausführungsgesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

- f) *Kleinspiele*: Lotterien, Sportwetten und Pokerturniere, die je weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, kleine Pokerturniere);
- g) *Spielbankenspiele*: Geldspiele, die einer eng begrenzten Anzahl Personen offenstehen; ausgenommen sind die Sportwetten, die Geschicklichkeitsspiele und die Kleinspiele.

### **Art. 3**            Zuständige Behörde

<sup>1</sup> Der Staatsrat ist die kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde im Sinne des Bundesgesetzes über Geldspiele.

<sup>2</sup> Er ist namentlich für die Erteilung von Bewilligungen für die Durchführung von Kleinspielen, deren Aufsicht sowie die Erhebung von Gebühren zuständig.

<sup>3</sup> Er ist ebenfalls dafür zuständig, die Verteilorgane für die Erträge aus Geldspielen zu benennen und darauf zu achten, dass die Reingewinne aus Lotterien vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

<sup>4</sup> Er kann seine Kompetenzen an das für die Volkswirtschaft zuständige Departement delegieren, welches diese durch seine zuständige Dienststelle ausübt.

<sup>5</sup> Für Lottos ist der Gemeinderat zuständig.

## **2. Kapitel    Verbot von Gross- und Kleinspielen**

### **Art. 4**            Geschicklichkeitsspiele

<sup>1</sup> Geschicklichkeitsgrossspiele im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d des Bundesgesetzes über Geldspiele sind nicht erlaubt.

<sup>2</sup> Apparate mit einem kostenlosen Gewinn fallen nicht unter dieses Verbot.

### **Art. 5**            Lokale Sportwetten

<sup>1</sup> Lokale Sportwetten im Sinne des Bundesgesetzes über Geldspiele und der Bundesverordnung über Geldspiele sind verboten.

<sup>2</sup> Der Staatsrat kann ausnahmsweise Bewilligungen für Sportanlässe von kulturellem oder einem besonderen kulturerblichen Interesse genehmigen.

## **3. Kapitel    Spielbanken**

### **Art. 6**            Erteilung der Zustimmung

<sup>1</sup> Die kantonale Zustimmung wird erteilt, wenn:

- a) sich die Standortgemeinde nicht widersetzt;
- b) sich der Bewerber verpflichtet, einen durch den Staatsrat festzulegenden Anteil am Nettospielertrag an den Kanton zu bezahlen;
- c) der Bewerber am Massnahmenprogramm von Bund und Kanton teilnimmt.

<sup>2</sup> Die kantonale Zustimmung oder deren Verweigerung stellt keinen Entscheid im Sinne des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege dar und ist mit keinem Rechtsmittel anfechtbar. Dies betrifft auch die Vormeinung der Gemeinde.

### **Art. 7**            Grundsatz der Abgabe

<sup>1</sup> Der Bund erhebt eine Abgabe auf den Einnahmen aus dem Spielbetrieb der Casinos. Diese wird der Alters- und Hinterlassenenversicherung und der Invalidenversicherung zugeordnet überwiesen.

### **Art. 8**            Erhebung der Abgabe

<sup>1</sup> Der Kanton erhebt eine Abgabe auf dem Bruttospielertrag aus dem Betrieb von landbasierten Casinos B, mit Ausnahme des Bruttospielertrags aus online durchgeführten Spielen.

<sup>2</sup> Diese Abgabe beträgt 40 Prozent vom Gesamttotal der im Bundesgesetz über Geldspiele vorgesehenen Spielbankenabgabe.

#### **4. Kapitel Kleinspiele**

##### **Art. 9 Zulässigkeit**

<sup>1</sup> Zugelassen sind im Rahmen des Bundesgesetzes und dieses Gesetzes:

- a) Tombolas;
- b) Lottos;
- c) kleine Pokerturniere.

<sup>2</sup> Nicht bewilligt sind:

- a) lokale Sportwetten;
- b) Kleinspiele die automatisiert, interkantonal oder online Ebene durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt Artikel 5 Absatz 2 dieses Gesetzes.

##### **Art. 10 Bewilligung**

<sup>1</sup> Für die Durchführung von Kleinspielen braucht es eine Bewilligung der zuständigen Dienststelle beziehungsweise der Gemeinde.

<sup>2</sup> Die zuständige Dienststelle stellt der Gemeinde und der interkantonalen Aufsichtsbehörde ihre Bewilligungsentscheide zu.

<sup>3</sup> Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn kein öffentliches Interesse entgegensteht und kann die Einschränkung oder das Verbot von Werbung vorsehen werden.

##### **Art. 11 Allgemeine Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Die Bewilligung für die Durchführung eines Kleinspiels kann erteilt werden, wenn:

- a) die Veranstalterin eine juristische Person nach schweizerischem Recht ist, einen guten Ruf geniesst und Gewähr für eine transparente und einwandfreie Geschäfts- und Spieldurchführung bietet;
- b) das Kleinspiel so ausgestaltet ist, dass es sicher und auf transparente Weise durchgeführt werden kann und von ihm nur eine geringe Gefahr des exzessiven Geldspiels, der Kriminalität und der Geldwäscherei ausgeht.

<sup>2</sup> Wird die Organisation oder die Durchführung von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten an Dritte ausgelagert, so müssen diese Dritten gemeinnützige Zwecke verfolgen.

#### **5. Kapitel Tombola und Lotto**

##### **Art. 12 Allgemeine Grundsätze**

<sup>1</sup> Bewilligt werden Tombolas und Lottos, die einen Zweck öffentlichen Nutzens oder der Wohltätigkeit verfolgen.

<sup>2</sup> Die Voraussetzungen und Einzelheiten der Bewilligung sind in der Bundesgesetzgebung über Geldspiele festgelegt.

##### **Art. 13 Tombolas**

<sup>1</sup> Die Bewilligung zur Durchführung von Tombolas wird durch die zuständige Dienststelle erteilt.

<sup>2</sup> Die Besonderheit der Tombolas besteht darin, dass die Lose nicht aus Geldbeträgen bestehen, und die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen müssen.

<sup>3</sup> Die Summe aller Einsätze beträgt maximal 50'000 Franken.

##### **Art. 14 Lottos**

<sup>1</sup> Die Bewilligung zur Durchführung von Lottos wird durch den Gemeinderat erteilt.

<sup>2</sup> Die Entscheide des Gemeinderates unterliegen der Beschwerde an den Staatsrat. Das Verfahren wird durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

#### **Art. 15**      Gebühren

<sup>1</sup> Der Kanton legt die Höhe der Gebühren fest. Er bezieht sich dabei auf die einschlägigen kantonalen Gesetzesgrundlagen.

<sup>2</sup> Die Gemeinden legen die Höhe der Gebühren in ihrem Reglement fest.

## **6. Kapitel      Kleine Pokerturniere**

#### **Art. 16**      Definitionen

<sup>1</sup> In diesem Gesetz bedeuten:

- a) *gelegentliche Turniere*: alle Pokerturniere, die von einer Veranstalterin, die im Jahr weniger als 12 Turniere durchführt, an einem Ort mit weniger als 12 Turnieren im Jahr durchgeführt werden;
- b) *regelmässige Turniere*: alle Pokerturniere, die von einer Veranstalterin, die im Jahr mindestens 12 Turniere durchführt, an einem Ort mit mindestens 12 Turnieren in Jahr durchgeführt werden.

#### **Art. 17**      Bewilligungen

<sup>1</sup> Kleine Pokerturniere sind im Kanton im Rahmen des Bundesgesetzes über Geldspiele und dieses Gesetzes erlaubt.

<sup>2</sup> Die zuständige Behörde für die Erteilung der Bewilligungen für kleine Pokerturniere ist die zuständige Dienststelle.

<sup>3</sup> Die Gemeinde, in der das Turnier stattfindet, gibt eine Vormeinung ab.

<sup>4</sup> Die Bewilligung gilt für höchstens 6 Monate.

#### **Art. 18**      Gesuch

<sup>1</sup> Der Staatsrat legt in einer Verordnung die Form, den Inhalt und die Fristen für die Einreichung der Bewilligungsgesuche fest und bemüht sich, diese mit den anderen Westschweizerkantonen abzustimmen.

<sup>2</sup> Die verlangten Unterlagen müssen genügend Elemente enthalten, um zu bestimmen, ob die Veranstalterin die Einhaltung der Anforderungen der Bundesgesetzgebung über Geldspiele und dieses Gesetzes gewährleistet.

#### **Art. 19**      Allgemeine Bedingungen

<sup>1</sup> Die Anforderungen laut Artikel 33 und 36 des Bundesgesetzes über Geldspiele und Artikel 39 der Bundesverordnung über Geldspiele gelten für alle gelegentlich oder regelmässig auf Kantonsgebiet durchgeführten Pokerturniere.

<sup>2</sup> Die Veranstalterin stellt den Spielern die nötigen Informationen für die Teilnahme am Spiel sowie Informationen zur Prävention von exzessivem Geldspiel klar erkennbar zur Verfügung.

#### **Art. 20**      Besondere Bedingungen für regelmässige Turniere

<sup>1</sup> Die Veranstalterinnen von regelmässigen Turnieren müssen zudem folgende Bedingungen erfüllen:

- a) sich und ihrem Personal die Teilnahme an den von ihnen veranstalteten Turnieren verbieten;
- b) die Anwesenheit eines Croupiers pro Tisch sicherstellen;
- c) eine regelmässige Schulung des Personals in Zusammenarbeit mit einem Präventionsorgan gegen Spielsucht garantieren;

- d) einen Plan mit konkreten Massnahmen gegen das exzessive Geldspiel und illegale Spiel in ihren Lokalen vorlegen;
- e) der zuständigen Dienststelle am Ende jedes Halbjahres einen statistischen Bericht über die Spielpraxis in ihren Lokalen liefern.

**Art. 21**           Einschränkungen

<sup>1</sup> Die Teilnahme an Pokerturnieren ist Personen, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, verboten.

**Art. 22**           Gebühren

<sup>1</sup> Die Gebühren betragen:

- a) 150 Franken für ein gelegentliches Turnier;
- b) 1'000 Franken für die halbjährliche Bewilligung der Durchführung von regelmässigen Turnieren.

**Art. 23**           Berichterstattung und Rechnungslegung

<sup>1</sup> Die Regeln für die Rechnungslegung und die Revision, gemäss den Artikeln 48 und 49 Absatz 3 des Bundesgesetzes über Geldspiele, gelten für Veranstalterinnen von regelmässigen Turnieren.

**7. Kapitel**       **Aufsicht und Kontrolle von Kleinspielen**

**Art. 24**           Aufsicht

<sup>1</sup> Die zuständige Dienststelle gewährleistet die Aufsicht und die Kontrolle der Durchführung von bewilligten Kleinspielen.

<sup>2</sup> Die Kantons- oder Gemeindepolizei übt die direkte Kontrolle aus. Sie melden alle Verstösse im Bereich der Kleinspiele der zuständigen Dienststelle.

<sup>3</sup> Die in Absatz 1 und 2 dieses Artikels bezeichneten Behörden können den Veranstalterinnen von Kleinspielen Anweisungen geben und die in Artikel 11 und 40 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Geldspiele vorgesehenen Massnahmen ergreifen.

**Art. 25**           Kontrolle

<sup>1</sup> Die in Artikel 24 dieses Gesetzes bezeichneten Behörden können jederzeit, soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist:

- a) von den Veranstalterinnen die notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen;
- b) die Lokale und die sich darin aufhaltenden Personen kontrollieren;
- c) für die Zeit der Untersuchung vorsorgliche Massnahmen treffen;
- d) bei Verletzungen von Gesetzesbestimmungen oder bei Vorliegen sonstiger Missstände die notwendigen Massnahmen zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustands und zur Beseitigung der Missstände verfügen.

**Art. 26**           Mitwirkungspflicht

<sup>1</sup> Die Veranstalterinnen von Kleinspielen sind verpflichtet, mit den mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragten Behörden zusammenzuarbeiten, soweit dies von ihnen verlangt werden kann.

<sup>2</sup> Sie stellen namentlich vor allem den freien Zugang zum Ort sicher, an dem das bewilligte Geldspiel stattfindet.

<sup>3</sup> Es ist ihnen untersagt, die Kontrolle der Behörde auf irgendeine Art und Weise zu verhindern oder zu vermeiden.

**Art. 27**           Sanktionen

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde kann den Befehl erteilen, die Durchführung jeder Art von Geldspiel ohne gültige Bewilligung unverzüglich einzustellen.

<sup>2</sup> Wird der Befehl nicht nach Erhalt spontan ausgeführt, versiegelt die zuständige Dienststelle das Lokal.

## **8. Kapitel    Massnahmen gegen die Spielsucht**

### **Art. 28            Grundsätze**

<sup>1</sup> Der Kanton bekämpft aktiv die Spielsucht, das exzessive Geldspiel und deren negativen Folgen.

<sup>2</sup> Die Veranstalterinnen von Geldspielen sind verpflichtet, angemessene Massnahmen zu treffen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor Spielsucht und vor dem Tätigen von Spieleinsätzen, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen (exzessives Geldspiel).

<sup>3</sup> Minderjährigen gilt ein besonderer Schutz.

### **Art. 29            Umsetzung**

<sup>1</sup> Das für die Volkswirtschaft zuständige Departement setzt durch seine zuständige Dienststelle die Bekämpfung der Spielsucht in Zusammenarbeit mit Fachstellen um.

<sup>2</sup> In das Aufhebungsverfahren einer Spielsperre müssen eine oder mehrere vom Staatsrat anerkannte Fachpersonen oder Fachstellen einbezogen werden.

## **9. Kapitel    Verwendung der Reingewinne von Kleinspielen**

### **Art. 30            Verwendung der Gewinne**

<sup>1</sup> Veranstalterinnen von Tombolas oder Lottos, die sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmen, dürfen die Reingewinne dieser Spiele für ihre eigenen Zwecke verwenden.

<sup>2</sup> Ausserhalb von Spielbanken erzielte Reingewinne aus kleinen Pokerturnieren unterliegen keiner Zweckbindung.

## **10. Kapitel    Verwendung der Reingewinne von Grossspielen**

### **Art 31            Verwendung der Reingewinne für gemeinnützige Zwecke**

<sup>1</sup> Die Reingewinne aus Lotterien werden vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport.

<sup>2</sup> Der Reingewinn entspricht der Gesamtsumme der Spieleinsätze und des Finanzergebnisses abzüglich der ausbezahlten Spielgewinne, der Kosten für die Geschäftstätigkeit, inklusive der Abgaben zur Deckung der im Zusammenhang mit dem Geldspiel entstehenden Kosten wie Aufsicht und Präventionsmassnahmen sowie der Aufwände zur Bildung von angemessenen Reserven und Rückstellungen.

<sup>3</sup> Die Verwendung der Reingewinne zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen ist ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Die Reingewinne von Geschicklichkeitsspielen unterliegen keiner Zweckbindung.

### **Art. 32            Getrennte Rechnung**

<sup>1</sup> Die Reingewinne aus den Lotterien dürfen nicht in die Staatsrechnung einfliessen. Sie werden separat verwaltet.

### **Art. 33            Organ, Verfahren und Kriterien für die Verteilung**

<sup>1</sup> Der Staatsrat beauftragt ein Verteilorgan mit der Verteilung des dem Kanton laut Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b dieses Gesetzes zufallenden Anteils am Spielertrag. Die Spielbankenabgabe ist von dieser Verteilung ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Der Staatsrat regelt die Organisation des Verteilorgans sowie Verteilverfahren und -kriterien des dem Kanton zufallenden Anteils am Spielertrag.

<sup>3</sup> Das Verteilorgan achtet auf die Gleichbehandlung der ihm vorgelegten Gesuche.

<sup>4</sup> Der Staatsrat überwacht die Gewährung und Verteilung der Gelder durch das Verteilorgan.

#### **Art. 34** Gewinnverteilung

<sup>1</sup> Der Kanton verteilt die Gewinne aus Grossspielen unter den Bereichen Sport und Gemeinnützigkeit.

<sup>2</sup> Er verfügt über zwei Verteilorgane für Gewinne aus Grossspielen:

- a) den Sportfonds und die Sportfonds-Kommission;
- b) die Walliser Delegation der Loterie Romande.

<sup>3</sup> Die Verteilkriterien und das Verfahren sind für den Bereich Sport im Reglement über den Sportfonds und für den Bereich Gemeinnützigkeit in der Verordnung über die Verteilung der Gewinne aus Lotterien festgehalten.

<sup>4</sup> Der Staatsrat kann einen Teil der Gewinne auch eigenständig verteilen.

#### **Art. 35** Überwachung und Kontrolle

<sup>1</sup> Der Kanton beaufsichtigt die Verteilorgane.

<sup>2</sup> Die Abrechnungen werden vom kantonalen Finanzinspektorat geprüft.

<sup>3</sup> Die in Absatz 2 dieses Gesetzes bezeichnete Dienststelle kann jederzeit, soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist:

- a) von den Bewerbern und den Begünstigten Unterlagen verlangen;
- b) Kontrollen vor Ort durchführen.

<sup>4</sup> Die Bewerber und die Begünstigten haben bei den Untersuchungen und Kontrollen der Aufsichtsbehörde mitzuwirken.

### **11. Kapitel** Aufsicht und interkantonale Zusammenarbeit

#### **Art. 36** Grundsätze

<sup>1</sup> Der Kanton ist Partner des gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats (GSK) und der Westschweizer Vereinbarung über Geldspiele (CORJA), die eine interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde einsetzt.

<sup>2</sup> Er arbeitet mit den Partnerkantonen zusammen.

#### **Art. 37** Aufsicht

<sup>1</sup> Der Staatsrat meldet der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) jede Verletzung von Bedingungen betreffend kantonaler Zustimmung und fordert diese auf, die Konzession zu entziehen, allenfalls zu suspendieren, bis die Bedingungen erneut und dauerhaft eingehalten werden.

### **Kapitel 12** Datenschutz

#### **Art. 38** Datenbearbeitung

<sup>1</sup> Zur Ausführung der Gesetzgebung über Geldspiele können die kantonalen und kommunalen Behörden Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten bearbeiten, sofern die Information für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

#### **Art. 39** Informationsaustausch

<sup>1</sup> Die in Artikel 38 dieses Gesetzes aufgeführten Behörden können zudem Personendaten mitteilen, namentlich an zuständige Bundes- und Kantonsbehörden, die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde für Geldspiele, die Kantonspolizei, die Steuerbehörde und die Gemeindebehörden.

<sup>2</sup> Sie haben der Aufsichtsbehörde unverzüglich alle Informationen im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Geldspiele und dieses Gesetzes mitzuteilen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben überdies das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) und seine Vollzugsbestimmungen.

### **13. Kapitel Strafbestimmungen**

#### **Art. 40 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Jede Person, die gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, dessen Ausführungsbestimmungen oder gegen die Anordnungen beziehungsweise Auflagen und Bedingungen der mit deren Vollzug zuständigen Behörden verstösst, kann mit einer Busse bis zu 50'000 Franken bestraft werden.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über das Verwaltungsstrafrecht des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sind anwendbar.

#### **Art. 41 Strafbehörde**

<sup>1</sup> In den Kompetenzbereichen der Gemeinde ist der Gemeinderat Strafbehörde.

<sup>2</sup> In den Kompetenzbereichen des für die Volkswirtschaft zuständigen Departements ist die zuständige Dienststelle Strafbehörde.

### **14. Kapitel Rechtsmittel**

#### **Art. 42 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Die Einsprachen gegen Entscheide kraft diesem Gesetz oder seinen Ausführungsbestimmungen können bei der Entscheidungsbehörde innerhalb von 30 Tagen eingereicht werden

<sup>2</sup> Einzig der Einspracheentscheid unterliegt der Beschwerde an den Staatsrat.

<sup>3</sup> Im Übrigen sind die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

### **15. Kapitel Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 43 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Die vom Kanton nach bisherigem Recht erteilten Bewilligungen für Kleinspiele bleiben während längstens einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft.

<sup>2</sup> Die nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Geldspiele, aber vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereichten Gesuche um Bewilligungen für Kleinspiele unterliegen dem bisherigen Recht.

#### **Art. 44 Vollzugsbestimmungen**

<sup>1</sup> Der Staatsrat beschliesst die zum Vollzug dieses Erlasses notwendigen Bestimmungen.

So entworfen im Staatsrat zu Sitten, den ...

Der Präsident des Staatsrates: **Roberto Schmidt**  
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

